

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen:

Vertragspartner sind der Vermieter (OldieRent, Inh. Rainer Schulte) einerseits und der / die umseitig bezeichnete(n) Mieter andererseits. Die Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag gemeinschaftlich.

Der / die Mieter oder dessen / deren angestellte Fahrer bestätigen mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, das Fahrzeug vollgetankt erhalten zu haben. Beanstandungen jeglicher Art sind durch den / die Mieter unmittelbar bei Fahrzeugübergabe geltend zu machen. Der im Mietvertrag angegebene Anfangskilometerstand wird als richtig anerkannt. Die jeweils gültige Preisliste und das Fahrzeug-Übergabeprotokoll sind ausdrücklich Bestandteil des Vertrages.

II. Nutzung des Mietfahrzeugs:

Das Kraftfahrzeug darf nur vom Mieter / den Mietern selbst und den im Mietvertrag angegebenen Personen geführt werden. Voraussetzung sind in allen Fällen der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens zwei Jahren (bei Oldtimerfahrzeugen mit einer Erstzulassung bis 1994: 5 Jahre) sowie ein Mindestalter von 21 Jahren (bei Oldtimerfahrzeugen mit einer Erstzulassung vor 1989: 28 Jahre). Der / die Mieter hat / haben das Handeln von beauftragten Fahrern wie eigenes zu vertreten. Sollte – entgegen diesem Vertrag – ein Nichtberechtigter das Fahrzeug führen, so haftet / haften der / die Mieter auch für diesen Fahrer.

Es ist dem / den Mieter(n) untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen und / oder Testzwecken zu verwenden. Insbesondere sind Fahrten auf Rennstrecken untersagt, auch wenn die Fahrt nicht auf das Erreichen einer bestimmten Geschwindigkeit abzielt, kein Wettbewerb stattfindet und / oder die Rennstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend zu behandeln und gegen Diebstahl ausreichend zu sichern. Insbesondere bei Oldtimer-Fahrzeugen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h (je nach Modell auch weniger). Oldtimer-Fahrzeuge sind nachts in einer Garage abzustellen. Ist dies nicht möglich, muß ein geeigneter Diebstahlschutz verwendet werden (z. B. sog. Lenkradkralle); ein solcher Diebstahlschutz wird dem / den Mieter(n) vom Vermieter kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Verkehrssicherheit ist während des Mietzeitraums regelmäßig zu überprüfen. Der Transport des Fahrzeugs auf einem Transporter, Lkw oder Anhänger ist nicht gestattet.

III. Mietpreis, Mietdauer und Fahrzeugrückgabe:

Der Mietpreis ergibt sich aus dem Mietvertrag. Er beinhaltet Wartungsdienst, Ölverbrauch, Verschleißreparaturen sowie eine Haftpflichtversicherung, außerdem eine Voll- und Teilkaskoversicherung, durch die die Haftung für Schäden dieser Art auf eine Selbstbeteiligung von 500,00 Euro je Schadenfall beschränkt ist. Die verschuldensunabhängige Selbstbeteiligung des Mieters (z. B. bei Schäden durch unbekannt Dritte, sog. „Parkrempler“, flüchtige Fahrer usw.) beträgt ebenfalls 500,00 Euro.

Die Mindestmietdauer beträgt 24 Stunden. Das Fahrzeug ist nach Ablauf der vertraglich festgelegten Mietdauer in der Anmietstation während der Geschäftszeiten (montags bis freitags 09:00 – 18:00 Uhr, samstags 10:00 – 14:00 Uhr, sonntags 16:00 bis 18:30 Uhr oder nach Vereinbarung) zurückzugeben. Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben. Eventuelle Treibstoff-Fehlmengen werden vom Vermieter zu einem Preis von 2,20 Euro je Liter nachgetankt. Verlängerungen der Mietdauer sind dem Vermieter mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Rückgabetermin schriftlich oder telefonisch anzuzeigen und von ihm genehmigen zu lassen. Die Mietzeit darf um maximal 60 Minuten überschritten werden. Ist der Wagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, verlängert sich die Mietdauer um einen weiteren Tag zum Tagesmietpreis lt. gültiger Preisliste. Die Rückgabe des Fahrzeugs ist nur während der vom Vermieter festgelegten Geschäftszeiten möglich. Bei verspäteter Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten durch Abstellen im öffentlichen Parkraum oder auf dem Firmengelände des Vermieters haftet der Mieter für alle Schäden und / oder den Verlust des Fahrzeugs in voller Höhe, ungeachtet eines Verschuldens und eines vereinbarten Haftungsausschlusses.

IV. Fahrzeugdefekt:

Bei einer Panne ist der Vermieter grundsätzlich und unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Der Mieter hat das Recht, einen Pannendienst mit der Behebung des Fehlers zu beauftragen. Ist dann eine größere Reparatur erforderlich, muß der Mieter dem Vermieter unverzüglich den Vorgang telefonisch anzeigen, ggfls. mit Ort- und Zeitangabe auf den Anrufbeantworter sprechen. Der Pannendienst kann den Wagen zur nächsten geeigneten Werkstatt bringen, über den Reparaturauftrag entscheidet jedoch allein der Vermieter.

V. Unfall:

Bei einem – auch unverschuldeten – Unfall sind immer die Polizei hinzuzuziehen und der Vermieter zu verständigen.

VI. Pflichten des Vermieters:

Der Vermieter überläßt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Insbesondere bei Oldtimer-Fahrzeugen erfolgt eine Einweisung in die technischen Besonderheiten des Fahrzeugs. Der / die Mieter und jeder berechtigte Fahrer sind durch eine Kraftfahrzeugversicherung mindestens in dem Umfang gedeckt, der gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist. Die Haftpflichtversicherung ist im Mietpreis enthalten; Gegenstände, die sich im, am oder auf dem Fahrzeug befinden, sind hierdurch nicht gedeckt. Der Mieter kann seine Haftung bis zur Höhe des nicht ausschließbaren Selbstbeteiligungs reduzierten; die Reduzierung erfolgt durch Abschluß einer Haftungsreduzierung nach Art einer Teil- und Vollkaskoversicherung. Eine Insassen-Unfallversicherung besteht nicht.

VII. Haftung des / der Mieter(s):

Der / die Mieter haften für Unfallschäden und Folgeschäden am Fahrzeug bis zur Höhe der genannten Selbstbeteiligung. Der Mieter haftet auf jeden Fall im gesamten Umfang eines Schadens bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, alkohol- und drogenbedingter Fahrunfähigkeit, Fahrten auf Rennstrecken sowie bei Zuwiderhandlung gegen Anweisungen im Rahmen der technischen Einweisung. Das Fahren oder Mitfahren im Oldtimer geschieht für alle Insassen in eigener Verantwortung / Haftung; der / die Mieter ist / sind verpflichtet, alle Fahrgäste auf diesen Umstand hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen. Der / die Mieter von Oldtimer-Fahrzeugen versichern ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben, daß das Fahrzeug unter dem Aspekt des Insassenschutzes bei einem Unfall dem technischen Stand der 1950er bis 1980er Jahre entspricht. Er / sie bestätigen, auf die gravierend schlechteren Fahr- und Bremseigenschaften von Oldtimer-Fahrzeugen im Vergleich zu modernen Fahrzeugen hingewiesen worden zu sein; für sich aus diesen Umständen ergebende Schäden oder Verletzungen der Fahrzeuginsassen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

VIII. Gewährleistung und Erstattung des Vermieters:

Bei unvorhersehbarem Totalausfall des Fahrzeugs vor oder während der Mietdauer wird sich der Vermieter um Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs bemühen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Wird ein Ersatzwagen gestellt, überträgt sich das Mietverhältnis auf den Ersatzwagen zu gleichen Bedingungen. Der Vermieter erstattet Auslagen für Pannenhilfe, Abschleppdienst und Motoröl gegen Vorlage der Belege. Bei einem nicht verschuldeten Totalausfall des Fahrzeugs erstattet der Vermieter dem Mieter den anteiligen Mietpreis im Verhältnis zur genutzten Zeit und den gefahrenen Kilometern. Darüber hinaus können der / die Mieter keinerlei weitere Ansprüche auf Erstattungen oder Schadenersatz geltend machen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des auf der Vorderseite dieses Vertrages genannten Vermieters. Sind der / die Mieter Vollkaufmann / Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Sitz des Vermieters.

X. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zwischenzeitlich ganz oder teilweise verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.